Abschrift der Textlichen Festsetzungen

– BP Nr. 47 Odenthaler Markweg –

T e x t

1. Zu diesem Text gehört eine zeichnerische Darstellung. Die Umgrenzung des Planbereichs geht aus dem zeichnerischen Teil hervor.

2. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen gemäß Bundesbaugesetz § 9 Abs. 1 Ziff. 1a, b, e, f, 3, 4, 7, 11, 12, 15 und Abs. 2 in Verbindung mit § 4 der I. Durchführungsverordnung NW zum Bundesbaugesetz und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen § 103.

3. In dem Bebauungsplangebiet werden Festsetzungen älteren Ortsrechts, die dem Bebauungsplan entgegenstehen, aufgehoben.

4. Soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht anders bestimmt, wird hierdurch festgesetzt:

4.1 Die dargestellten Bäume sind nach § 9(1) 15 verbindlich festgesetzt. Die Baumart soll kleinkronig und niederstämmig sein.

4.2 Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm und nur an den punktierten Linien zulässig.

4.3 Mülltonnen sind nur an den dargestellten Standorten in Form von Mülltonnenschränken in Sichtbeton zulässig.

4.4 Die Außengestaltung ist im Material als weißgeschlemmter Kalksandstein oder weißgeschlemmter Putz für Wohnbauten und Garagen festgelegt.

4.5 Die Farbgebung der Flachdachgesimse ist frei gestellt, jedoch für die einzelnen Gebäudeblocks gleichartig vorgeschrieben.

4.6 Die Sockelhöhe darf 30 cm über Schrittweg nicht überschreiten.

4.7 Bauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Von dieser Festsetzung sind folgende Ausnahmen zugelassen: Wasserbecken, Terrassenschutzwände, unterirdische Behälter, Einfriedigungen.

4.8 Spätere Anbauten von Vordächern und Terrassenschutzwänden sind innerhalb einer Hausgruppe gleichartig zu gestalten. Farbiger Wellkunststoff ist hierfür nicht zulässig.

5. Planverfahren - Bebauungsplan Nr. 47 – Odenthaler Markweg –

5.1 Der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 47 – Odenthaler Markweg –), ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 30. Juni 1969 aufgestellt worden.
Bergisch Gladbach, den 30. Juni 1969
gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister

5.2 Der Bebauungsplan Nr. 47 – Odenthaler Markweg – hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 22. Juli 1969 bis 22. August 1969 öffentlich ausgelegen.
Bergisch Gladbach, den 25. März 1970
gezeichnet i.A. Höller, Der Stadtdirektor

5.3 Der Bebauungsplan Nr. 47 – Odenthaler Markweg – ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 25. März 1970 als Satzung beschlossen worden.
Bergisch Gladbach, den 25. März 1970
gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister

5.4 Der Bebauungsplan Nr. 47 – Odenthaler Markweg – ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 02. September 1970 genehmigt worden.
Köln, den 02. September 1970
gezeichnet i.A. Strehlau, Der Regierungspräsident

5.5 Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 25. September 1970 erfolgt.
Bergisch Gladbach, den 26. September
gezeichnet i.A. Höderath, Der stellv. Bürgermeister

ANMERKUNG: Der B-Plan Nr. 47 – Odenthaler Markweg – wird als B-Plan Nr. 47 - Plackenbruch – geführt!!!